


Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 02 C000 2D52
DV 07.23 0,85 Deutsche Post 



*K4000*1311879*0044*18*000725*

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler

Telefon: 089/5597-4823

Telefax: 09621/96241-0918

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

123 Js 158586/23

stur
Datum

15. Juli 2023

Vorermittlungsverfahren gegen N. Heidenreich
N Hahn-Oleownik
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.07.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigersteller wendet sich mit seiner Strafanzeige vom 15.06.2023 gegen die Sachbehandlung des angezeigten Oberstaatsanwalts als Hauptabteilungsleiter im Verfahren 120 Js 142665/23 der Staatsanwaltschaft München I und gegen die Sachbehandlung der angezeigten Oberstaatsanwältin im Verfahren 201 Zs 1064/23 f der Generalstaatsanwaltschaft München.

Der Strafanzeige war keine Folge zu geben. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches rechtswidriges Fehlverhalten der beiden Angezeigten ergeben sich nicht. Die getroffene Einstellungsverfügung und der Bescheid entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 09621/96241-0918

000725
Blatt 01 von 01



müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

1.

Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar bei beiden Angezeigten der Fall.

2.

Weiter erforderlich ist jedoch eine objektiv falsche Anwendung des Rechts.

Darüber hinaus aber setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unvermeidbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein „Beugen des Rechts“ im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Hierfür gibt es im vorliegenden Fall bei beiden Angezeigten keinerlei Anhaltspunkt.

Für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt kein Raum.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.